# Schulzahnpflege-Reglement der Gemeinde Trin

#### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck

Das Reglement gilt für die Errichtung und Organisation der Schulzahnpflege (SZP) in der Gemeinde Trin.

Die Schulzahnpflege ist eine soziale Einrichtung, die bezweckt, die Gebisse der Kindergarten-, Primar-, Real-, Sekundar-, Kleinklassen- und Sonderschüler mit Wohnsitz in der Gemeinde Trin vor Krankheit zu bewahren (Prophylaxe) und bereits vorhandene oder im Laufe der Schulzeit entstehende Schäden zu beheben.

Art. 2

Geltungsbereich

Der Schulzahnpflege unterstehen die Kinder der Kindergärten und die Schüler der Volksschule und der Sonderschule während der Dauer der Schulpflicht.

Art. 3

Gleichstellung der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen dieses Reglements beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglements nichts anderes ergibt.

Art. 4

Aufgaben

Die Schulzahnpflege umfasst:

- a) die Anleitung zu richtiger Ernährung und zweckmässiger Zahnpflege;
- b) die Durchführung von Prophylaxemassnahmen; die Untersuchung und zahnärztliche Behandlung der Schüler.

#### II. ORGANISATION

Art. 5

Zuständigkeit

Durch die Gemeinde wird die Kompetenz zur Organisation und zur administrativen Verwaltung der Schulzahnpflege dem Schulrat übertragen. Der Vertragszahnarzt nimmt an den, die Schulzahnpflege betreffenden Sitzungen des Schulrates, mit beratender Stimme teil.

Art. 6

Schulzahnpflegehelfer Mit den Aufgaben eines Schulzahnpflegehelfers wird die Schulleitung betraut. Diese ist für die Durchführung der in den Richtlinien für die Prophylaxe der Graubündner Zahnärztegesellschaft (GZG) festgelegten Massnahmen verantwortlich. Sie organisiert im Einvernehmen mit dem betreffenden Zahnarzt die Kontrolluntersuchungen. Nach deren Abschluss erstattet sie dem Schulrat Bericht.

Art. 7

Zahnpflegeheft

Jedes Kind erhält beim Eintritt in den Kindergarten bzw. in die Schule ein Schulzahnpflegeheft, in welches Untersuchungen und Behandlungen eingetragen werden.

#### III. DURCHFÜHRUNG

Art. 8

Untersuchung

Der Schulzahnarzt untersucht das Gebiss der Schüler einmal jährlich, erstmals nach dem Eintritt in den Kindergarten. In den Abschlussklassen werden Bissflügelröntgenaufnahmen angefertigt.

Die Untersuchung der Schüler erfolgt wie die Behandlung in den Praxisräumen des Schulzahnarztes. Reihenuntersuchungen werden in der Regel vom Schulzahnarzt in den Schulräumen vorgenommen.

Der Schulzahnarzt hat das Recht, die Untersuchung und die Behandlung der Schüler mit seiner Verantwortung einem Assistenten oder Vertreter zu übertragen.

Art. 9

Behandlung

Der Schulzahnarzt behandelt diejenigen Schüler, deren Eltern einer Behandlung zugestimmt haben. Die Eltern sind über die Höhe der Behandlungskosten zu informieren. In Ausnahmefällen kann der Schulzahnarzt eine Behandlung nach schriftlicher Begründung ablehnen.

Den gesetzlichen Vertretern steht es frei, die Behandlung bei ihren Kindern ausserhalb der Schulzahnpflegeorganisation einem Zahnarzt eigener Wahl zu übertragen.

Art. 10

Schulzeiten

Die Schüler sind von den Lehrpersonen während der Schulzeit für die Untersuchung und die Behandlung freizugeben.

### IV. FINANZIERUNG

Art. 11

Kostenträger

Die Gemeinde trägt die Kosten der jährlichen obligatorischen Untersuchung inklusive Bissflügelröntgenaufnahmen in den Abschlussklassen. Die übrigen Kosten der Zahnbehandlung gehen zu Lasten der gesetzlichen Vertreter.

Art. 12

Kostenanteil

Der Gemeindevorstand hat die Kompetenz, entsprechend den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen der gesetzlichen Vertreter auf deren Antrag einen Kostenanteil von max. 50 % an die Zahnbehandlung zu gewähren.

- Der Antrag hat auf Grund des Kostenvoranschlages vor der Behandlung zu erfolgen.
- Kieferorthopädische Behandlungen und Zahnregulierungen werden von dieser Regelung ausgeschlossen.

Art. 13

Rechnungsstellung

Der Schulzahnarzt stellt der Gemeinde nach Abschluss der Behandlung, spätestens aber auf Ende des Kalenderjahres für die Untersuchung und Behandlung getrennt Rechnung.

Die Gemeinde bezahlt die Rechnung innert Monatsfrist nach Erhalt und besorgt den Einzug der Kostenanteile der gesetzlichen Vertreter.

Art. 14

Prophylaxe-Aktionen Die

Die Gemeinde trägt die Kosten der Prophylaxe-Aktionen.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15

Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen Gemeinde, Schulrat und Schulzahnarzt sind der Schulzahnpflege-Kommission der GZG vorzulegen.

Art. 16

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 29. Mär 2010 in Kraft und ersetzt das Reglement für die Schulzahnpflege der Gemeinde Trin vom 18.12.1990

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

H. Telli

O. Erni